

**Fondsbeschreibung
zur Gewährung von Beteiligungen zur Förderung betrieblicher Forschung und
Entwicklung sowie digitaler Geschäftsmodelle in kleinsten,
kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich Existenzgründungen in
Mecklenburg-Vorpommern
aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und
der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH**

- Beteiligungs-Fonds-Innovation Mecklenburg-Vorpommern II (BFIMV II) -

Vom 24.09.2018

1. Unterstützungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Gewährung von Beteiligungen soll den Schwierigkeiten der Finanzierung von Innovationen begegnen. Durch den geplanten Fonds wird der Zugang zu Eigen- und Fremdkapital verbessert und damit ein zentrales Innovationshemmnis beseitigt und zusätzliche Innovationsprozesse angestoßen. Damit soll der Fonds einen Beitrag zur Erhöhung der Aktivitäten für Forschung, Entwicklung und digitalen Geschäftsmodellen im Unternehmenssektor leisten. Die Gewährung dieser Finanzierungshilfe soll letztlich auch der Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen dienen.
- 1.2 Die Unternehmen werden bei der Entwicklung und der Umsetzung von neuen Ideen, Wissen bzw. Technologien in marktfähige Produkte und Dienstleistungen bis zum Marktzugang unterstützt. Hierdurch soll die Innovationskraft von Unternehmen gesteigert sowie deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden.
- 1.3 Der BFIMV II (Begünstigter) gewährt nach Maßgabe

- dieser Fondsbeschreibung,
- des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE V) in Mecklenburg-Vorpommern für die EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen,
- der VO (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013,
- der Delegierten Verordnung (EU) 480/2014 der Kommission vom 03.05.2014 zur Ergänzung der VO (EU) 1303/2013,
- der VO (EG) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 63 S. 22),
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Union (2014/C 198/01; ABI. Nr. C 198 S. 1),
- der der VO (EU) 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014

(Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; (ABI. Nr. L 187 S. 1, ber. ABI. Nr. L 283 S. 65, geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2017/1084 vom 14.6.2017 (ABI. Nr. L 156 S. 1)),

- der Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie (RIS) Mecklenburg-Vorpommerns

stille Beteiligungen, offene Beteiligungen oder Kombinationen aus stillen und offenen Beteiligungen zur Förderung von betrieblichen Vorhaben der Forschung und Entwicklung sowie im Bereich der digitalen Geschäftsmodelle in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einschließlich der Existenzgründungen.

Das Fondsmanagement des BFIMV II entscheidet selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der verfügbaren Mittel des BFIMV II. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beteiligung besteht nicht.

2. Gegenstand der Beteiligung

Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der Marktstellung und die Festigung der Geschäftsbeziehungen der Unternehmen sowie die Stärkung ihrer Kapitalmarktfähigkeit in allen Unternehmensphasen, sofern diese im Zusammenhang mit den betrieblichen Vorhaben zur der Erschließung neuer Geschäftsfelder stehen.

Vorhaben, die auf die erstmalige Anwendung besonders zukunftsträchtiger Technologien und die Realisierung von Technologieführerschaften ausgerichtet sind oder auf die erstmalige Umsetzung technischer Lösungen in international wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen und auf die Erlangung der Marktführerschaft abzielen, werden bevorzugt gefördert.

3. Beteiligungsempfänger

- 3.1 Beteiligungsempfänger (Endbegünstigte) sind KMU im Sinne der EU-Definition einschließlich Existenzgründungen aus Mecklenburg-Vorpommern.
- 3.2 Ohne Ausnahme von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der VO (EG) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 ausgenommen sind. Das sind insbesondere Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur oder in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.
- 3.3 Förderungen von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI EU C 249/1 vom 31.07.2014) beziehungsweise der VO (EU) 651/2014 der Kommission sind ausgeschlossen.
- 3.4 Einem Unternehmen, das aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben

Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.

4. Beteiligungsübernahmeveraussetzungen

- 4.1 Es können Unternehmen unterstützt werden, deren Sitz und deren Betriebsstätte sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Unternehmen die ihren Sitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, aber deren Betriebsstätte sich in Mecklenburg-Vorpommern befindet, können ebenfalls gefördert werden, wenn das zu fördernde Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern realisiert wird.
- 4.2 Der Antragsteller weist ein Unternehmenskonzept bzw. einen Unternehmensplan für die Technologieorientierung bzw. die Innovationsorientierung des digitalen Geschäftsmodells und die Marktperspektive nach.
- 4.3 Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind durch die Dokumentation der technischen und marktseitigen Erfolgsaussichten des Vorhabens zu belegen. Ferner sind der innovative Ansatz und die Neuheit des Vorhabens sowie die Kompetenz des Unternehmens zur Durchführung des Vorhabens nachzuweisen.
- 4.4 Die Maßnahme muss betriebswirtschaftlich vertretbar sein. Beteiligungen dürfen nur erfolgen, wenn deren Rückzahlung bei normalem wirtschaftlichem Verlauf erwartet werden kann (Rückzahlungsprognose) bzw. der Proof of Concept voraussichtlich binnen drei Jahren erreicht wird.
- 4.5 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch den Endbegünstigten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar nachzuweisen.
- 4.6 Die Beteiligung darf nicht zu einer nachträglichen Entlastung Dritter führen.
- 4.7 Das Vorhaben ist in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse sollen in Mecklenburg-Vorpommern verwertet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Beteiligung

- 5.1 Es werden typisch stille Beteiligungen, offene Beteiligungen oder Kombinationen aus offenen und stillen Beteiligungen vergeben.

A) Typisch stille Beteiligung

Beteiligungsbetrag:

Eine typische stille Beteiligung soll pro Vorhaben den Betrag von EUR 50.000,00 nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 500.000,00 nicht überschreiten.

Auszahlung:

100 Prozent Auszahlung

Zinssatz:

Bonitäts-/risikoabhängig bis zu 12 Prozent p. a. Festentgelt und zwischen 1,5 Prozent und 3 Prozent p. a. Gewinnbeteiligung, jeweils bezogen auf den Beteiligungsbetrag.

Die Zinsen können, wenn erforderlich, für einen Zeitraum von max. 4 Jahren gestundet werden. In der Regel werden die gestundeten Zinsen nach Ablauf des Stundungszeitraumes dem ausstehenden Beteiligungsbetrag zugeschlagen.

Exitaufschlag:

Sofern die Beteiligung vor Ablauf der Laufzeit zurückgezahlt wird, ist grundsätzlich ein Agio für jedes nicht voll abgelaufene Beteiligungsjahr der festen Vertragslaufzeit in Höhe von 2 Prozent der Einlage zu zahlen.

Laufzeit:

Die Laufzeit beträgt max. 15 Jahre.

Rückzahlung:

Die Rückzahlung der stillen Beteiligungen erfolgt endfällig zum Nominalwert. Ab dem 6. Jahr ist eine ratierliche Rückführung möglich.

Die Rückführung der offenen Beteiligungen erfolgt zum Marktwert.

Kicker:

Für die ausgereichten Beteiligungen kann zusätzlich eine Vergütung (in Prozent oder in Euro) vereinbart werden, die im Falle der erfolgreichen Veräußerung des Unternehmens (z.B. Verkauf, Börsengang) während der Beteiligungslaufzeit zusätzlich zur Rückzahlung der Beteiligung zu leisten ist („Kicker“). Diese Vergütung fließt dem Fondsvermögen zu und wird gesondert ausgewiesen.

Sicherheiten:

Für Beteiligungen, bei denen die Gesellschafter keinen Eigenbeitrag leisten, ist eine Garantie durch die Gesellschafter in Höhe von 5 Prozent der Beteiligungssumme zu übernehmen.

B) offene Beteiligung

Beteiligungsbetrag:

Eine offene Beteiligung soll pro Vorhaben den Betrag von EUR 50.000 nicht überschreiten.

Bei Einbindung des High-Tech-Gründerfonds (HTGF) oder vergleichbarer Finanzierungspartner darf die Beteiligung höchstens EUR 400.000 pro Vorhaben betragen.

Laufzeit:

Die Laufzeit beträgt max. 15 Jahre.

C) Kombination aus typisch stiller und offener Beteiligung
Beteiligungsbetrag:

Eine Kombination soll pro Vorhaben den Betrag von EUR 50.000 nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 750.000 nicht überschreiten. Die einzelnen Festlegungen aus A) und B) sind einzuhalten.

D) Maximale Beteiligung je Unternehmen

Die maximale Beteiligungshöhe je Unternehmen beträgt EUR 1.000.000. Die einzelnen Festlegungen aus A), B) und C) sind einzuhalten.

Eine Nachfinanzierung aus diesem Fonds für ein bereits aus diesem Fonds unterstütztes Vorhaben ist grundsätzlich nicht möglich, auch wenn die Schwellenwerte nach A)-D) nicht erreicht werden.

- 5.2 Über die Beteiligung sind ausschließlich Ausgaben zu finanzieren, soweit sie mit dem betrieblichen Vorhaben zusammenhängen und bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung anfallen. Zu den förderfähigen Ausgaben gehört die Mitfinanzierung (Anteilsfinanzierung) von Vorhaben – Investitionen und Betriebsmitteln – z.B. bei:
- Durchführung der Forschungs- und/oder Entwicklungs-Phasen bis zum Markteintritt,
 - Herstellung und Erprobung von Prototypen,
 - Anpassungen bis zum Erreichen der Serienreife,
 - Markt,- Vertriebsaufbau und Produktionsaufbau.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Für eine beihilferechtlich freigestellte Beteiligung müssen die Anforderungen gemäß Art. 21 oder Art. 22 der AGVO erfüllt werden.
- 6.2 Bei den Beteiligungen kann es sich, sofern diese einen Beihilfewert enthalten, um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der VO (EG) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 handeln. In diesem Fall darf die Gesamtsumme der dem Beteiligungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht überschreiten. Handelt es sich um ein Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors, beträgt der maximale Gesamtbetrag im entsprechenden Zeitraum EUR 100.000. Der Antragsteller ist im Hinblick auf diese Höchstgrenzen zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die er in dem maßgeblichen Dreijahreszeitraum erhalten hat.
- 6.3 Die Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist unter Beachtung der EU-Beihilfegrenzen und anderer Vorgaben (z.B. EFRE) möglich.
- 6.4 Im Hinblick auf die Förderung unterliegen die geförderten Vorhaben einer

ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller/inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung). Hierzu ist der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH regelmäßig¹ während der Laufzeit der Beteiligung Bericht über das Vorhaben sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte zu erstatten. Die Vorlage des Jahresberichts hat spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres zu erfolgen.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn des Vorhabens an die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu richten.
- 7.2 Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Beteiligung.
- 7.3 Im Rahmen der Analyse von Technologie und Markt kann zusätzlich auf unabhängige Experten zurückgegriffen werden.
- 7.4. Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH entscheidet über eine Beteiligungsvergabe.
- 7.5 Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des gesamten Beteiligungsbetrages über die Umsetzung des finanzierten Vorhabens schriftlich zu berichten sowie Nachweise über die getätigten Ausgaben (Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Belegliste) zu erbringen.
- 7.6 Für Auszahlung und Abrechnung sowie die gegebenenfalls erforderliche Abwicklung der Beteiligung gelten die Regelungen der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

8. Prüfungen

Vorhaben, für die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift EFRE-Mittel eingesetzt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,

¹ Bei stillen Beteiligungen mind. jährlich, bei aktiven Beteiligungen in wirtschaftlich angemessenen Abständen.

- die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

sowie die von diesen beauftragten Dritten.

Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Programmperiode 2014 bis 2020 sind bis zum 31.12.2031 zur Einsicht beim Unternehmen (Antragsteller) bereitzuhalten.

